

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 1 (Emden Ost – Osterath) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Abschnitt A (Gz.: 6.07.00.02/1-2-1/25.0 vom 25.02.2021), ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Stromleitungen wird für den Abschnitt Emden-Ost – Raum Bunde auf dem Gebiet der Gemeinde Jemgum für die unten genannten Flurstücke eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors im nördlichen Teil der Gemeinde Jemgum an der Pogumer Straße unmittelbar am südlichen Uferbereich der Ems mit den Flurstücken

- Gemarkung Ditzum, Flur 6, Flurstücke Nr. 8/1, 8/6 und 9/2

sowie mit der Teilfläche des Flurstücks

- Gemarkung Ditzum, Flur 6, Flurstück Nr. 7/5.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors für den Bereich im nördlichen Teil der Gemeinde Jemgum auf der Internetseite der Bundesnetzagentur <http://www.netzausbau.de/Vorhaben1-a> Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der Stromleitung entgegenstehen, und
 - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
2. Die Veränderungssperre gilt am 05.03.2022 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Gz.: 6.07.00.02/1-2-1/25.0) vom 25.02.2021 ist für den Abschnitt A (Emden Ost – Raum Bunde) des Vorhabens Nr. 1 (Emden Ost – Osterath) der Anlage zum BBPIG („A-Nord“) ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben fest.

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Darstellung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors die Stromleitung verlaufen wird, verbindlich.

Der mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung vom 25.02.2021 für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG festgelegte Trassenkorridor ist zudem für die beiden Offshore-Anbindungsleitungen DoWin4 und BorWin4, die im BBPIG als Nr. 78 und 79 ausgewiesen sind, zu beachten. Am 08.10.2021 haben die Vorhabenträger den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Vorhaben Nr. 1, 78 und 79 BBPIG gestellt. Aufgrund des am selben Tag gestellten Antrags der Vorhabenträger nach § 26 S. 2 NABEG wird die Bundesnetzagentur für die genannten Vorhaben eine einheitliche Entscheidung treffen (§ 26 S. 1 und 2 NABEG). Das Gebot zur Beachtung des für das Vorhaben Nr. 1 festgelegten Trassenkorridors für die beiden Offshore-Anbindungsleitungen ergibt sich aus § 18 Abs. 3a NABEG. Ein Verlassen des Trassenkorridors ist nur unter den dort genannten engen Ausnahmenvoraussetzungen möglich. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre planen die Vorhabenträger in Übereinstimmung mit der gesetzgeberischen Intention (vgl. BT-Drs. 19/23491, S. 34) die unmittelbare Parallelführung der Erdkabel für die Vorhaben Nr. 1, 78 und 79 BBPIG.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor verläuft westlich des Emder Ortsteils Petkum über das TKS A003a nach Süden in das Gemeindegebiet von Jemgum und befindet sich hier zwischen den Ortsteilen Pogum und Ditzum. Die Ems muss an dieser Stelle zwingend in geschlossener Bauweise gequert werden. Die geschlossene Querung eines Fließgewässers ist technisch anspruchsvoll. Dafür werden hinreichend dimensionierte Flächen für die Baustelleneinrichtung benötigt. Der geplante Zielpunkt der geschlossenen Querung der Ems befindet sich nördlich der Pogumer Straße und südlich der Ems zwischen den Deichanlagen im Norden, den ausgewiesenen Wohnbauflächen im Osten nördlich der Pogumer Straße und den Einzelhofanlagen im Ortsteil Pogum zwischen den Siedlungsgebieten

entlang der Pogumer Straße. Im Westen grenzen die Wohnbauflächen unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die die einzigen zur Verfügung stehenden großen Freiflächen für die erforderlichen Baustelleneinrichtungen für das Vorhaben darstellen. Der südlich an das Flurstück 7/5 angrenzende Bereich ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Jemgum als „Wohnbauflächen (W) (geplant)“ ausgewiesen (Flächennutzungsplan der Gemeinde Jemgum, Stand 16.12.2015). In dem Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jemgum in der Version der Bekanntmachung zur Neuaufstellung vom 06.09.2021 ist das bestehende Wohngebiet nicht mehr als zur Bebauung vorgesehenen Fläche dargestellt. Diese Änderung in der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans wirkt sich jedoch nicht auf die Trassenführung und die Inanspruchnahme der hier gegenständlichen Flurstücke aus. Entlang der Pogumer Straße sind diese Flächen bereits mit Reihenhäusern vollständig bebaut. Südlich der Pogumer Straße schließt sich landwirtschaftliche Fläche an, die zur Sicherstellung der weiteren Trassenführung nach der Emsquerung zwangsläufig in Anspruch genommen werden muss.

Bei Berücksichtigung aller vorstehend beschriebenen Bereiche u.a. für Wohnnutzungen verbleibt nach Analyse der vorliegenden Geodaten für das zu verlegende Erdkabel ein lediglich geringer Passageraum, in dem die geschlossene Querung der Ems verwirklicht werden muss. Der Regelarbeitsstreifen für das bei Vorhaben Nr. 1 zu verlegende Erdkabel beträgt aufgrund der Parallelführung mit den Vorhaben Nr. 78 und 79 BBPIG ca. 58 m.

Am 08.10.2021 haben die Vorhabenträger bei der Bundesnetzagentur den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gem. § 19 NABEG für den Abschnitt „NDS 1 Emden Ost – Landkreisgrenze Leer/Emsland (Abschnitt 1)“ gestellt. Darin ist die Trassierung über die im Tenor bezeichneten Flurstücke vorgesehen.

III.

Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Es konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall von einer Anhörung abgesehen werden. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und von einer weitergehenden Anhörung abgesehen.

Eine weitergehende Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalles vorliegend nicht geboten. Der Gesetzgeber wollte mit der ausdrücklichen Benennung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung die grundsätzliche Möglichkeit eröffnen, von einer Anhörung abzusehen. Die Gesetzesbegründung nimmt ausdrücklich auf die Möglichkeit des

§ 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Die damit eröffnete Ermessensentscheidung der Behörde fällt hier zu Gunsten der Beschleunigung des Verfahrens aus. Zweck der in § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG normierten Ausnahme ist insbesondere, solchen Problemen zu begegnen, die in Verfahren mit einer Vielzahl von Beteiligten auftreten können (Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 28 Rn. 66). Im Übrigen ist im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass den Betroffenen durch die Möglichkeit eines Aufhebungsantrags nach § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG fortwährend rechtliches Gehör gewährt wird und die Berücksichtigung ihrer Belange insoweit auch über den Erlasszeitpunkt hinaus sichergestellt ist.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.1 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung ist für das Leitungsvorhaben im Abschnitt A des Vorhabens 1 mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 25.02.2021 abgeschlossen worden. Die Bundesfachplanungsentscheidung beruht auf § 12 NABEG.

Für die betroffenen Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath ist in der Anlage zum BBPIG als Vorhaben Nr. 1 aufgeführt. Gleiches gilt für die Vorhaben DoWin4 und BorWin4, die in der Anlage zum BBPIG als Nr. 78 und 79 aufgeführt sind.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitungen erheblich erschwert wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 GG ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, welcher im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Mit diesem weiten Maßstab soll im Interesse der zügigen Verwirklichung des energiewirtschaftlich vordringlichen Vorhabens das an die Bundesfachplanung anschließende Planfeststellungsverfahren gesichert und so verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20).

Durch die im Trassenkorridor gelegenen Flächen mit Wohnnutzung – faktisch und aufgrund der Darstellungen im Flächennutzungsplan – sowie aufgrund des nach der Emsquerung notwendigen weiteren Trassenverlaufs kommt es im kartografisch dargestellten Bereich des Trassenkorridors, auf den sich diese Veränderungssperre bezieht, zu einer Beschränkung des für eine Trassierung der Leitungsvorhaben zur Verfügung stehenden Raumes. Dadurch ist die mögliche Trassierung bereits jetzt erheblich eingeschränkt. Es erscheint auch nicht ausgeschlossen, dass sich der für eine Trassierung zur Verfügung stehende Bereich weiter verringern könnte.

Die Erdkabelvorhaben müssen in dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich realisiert werden. Die geschlossene Querung der Ems ist technisch anspruchsvoll. Dafür werden hinreichend dimensionierte Flächen für die Baustelleneinrichtung benötigt. Eine Ausweitung der bereits bestehenden Wohnbebauung muss daher zumindest vorübergehend verhindert werden.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1 Entschließungsermessen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Es wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie in einem Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass bereits genehmigte Vorhaben während der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Gemessen an dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an den Stromleitungsvorhaben, die in den Anwendungsbereich des

NABEG fallen (vgl. § 1 Satz 3 NABEG), sind die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer weniger gewichtig.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist mithin verhältnismäßig und ermessensgerecht.

Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Ditzum ist geeignet, den festgelegten Trassenkorridor und die spätere Trassierung für die Vorhabe zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung der Leitungsvorhaben innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind die Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich.

Zugleich können andere, mildere Maßnahmen planwidrige Entwicklungen der benannten Flurstücke nicht verhindern. Insbesondere würden etwaige mündliche Absprachen nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Der Erlass einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist gem. § 1 Satz 3 NABEG von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Da die Nutzbarkeit der Grundstücke nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden und die Veränderungssperre gleichzeitig auf fünf Jahre befristet wird, ist der Eingriff in das Eigentum relativ gering.

2.2.2 Auswahlermessen

Nicht nur der Entschluss zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Es wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den o.g. Erwägungen, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Die Flurstücke Nr. 8/1, 8/6, 9/2 und 7/5, Flur 6 der Gemarkung Ditzum liegen im Trassenkorridor. Ein Teil des Flurstücks Nr. 7/5 ist nicht von dem Geltungsbereich der Veränderungssperre erfasst, weil nach derzeitigem Planungsstand davon ausgegangen werden kann, dass dieser Bereich für die Trassierung nicht benötigt wird.

Für den von der Veränderungssperre erfassten Bereich liegt mit dem am 08.10.2021 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ein Vorschlag des Vorhabenträgers für

einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb des Korridors vor. Die beabsichtigte Trassierung betrifft die bezeichneten Flurstücke. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen (Teil-)Flurstücke, die nach derzeitigem Planungsstand für eine Trassierung in Frage kommen und bei welchen die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung erschwert wird.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 04.03.2022 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 05.03.2022 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

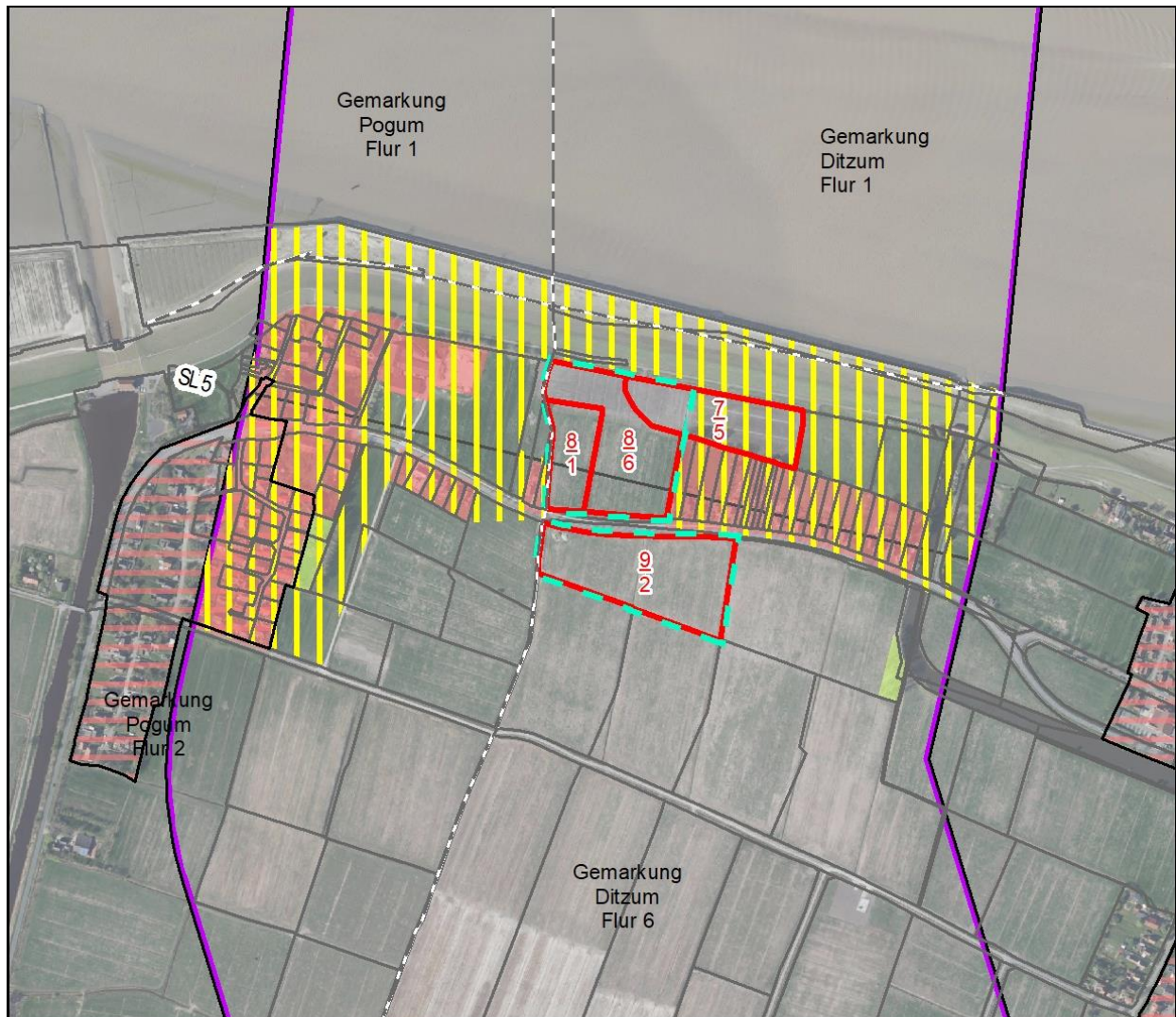
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Bonn, den 04.03.2022

Im Auftrag

Dr. Bodo Herrmann

Abteilung Netzausbau, RefL 802

Anlage:**Legende**

Trassenkorridor (§ 12 NABEG)

SL110 Stationierungslinie

Geltungsbereich der Veränderungssperre

47 Flurstücke, Vorschlag Veränderungssperre

Flurgrenze

Gemarkungsgrenze

Flurstücksgrenze

Trassierung unwahrscheinlich

Bauleitplanung

Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche

rechtskräftig

Weitere Daten

Wohn- und Mischbaufläche (ATKIS)

Industrie- und Gewerbefläche (ATKIS)

Gehölzflächen (ATKIS)

Quellen:
DOP20, Basis DLM: Datenlizenz Deutschland
– Namensnennung – Version 2.0

1:10.000
1 cm = 100 m

